



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Erich Herzog
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: erich.herzog@economiesuisse.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 27. Februar 2015	David Sassan Müller	062 837 18 02	david.mueller@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2015\Aktienrechtsrevision\Aktienrechtsrevision - Stellungnahme.doc

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – Vernehmlassung: Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrter Herr Herzog, sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir hiermit gerne wie folgt wahrnehmen:

Einleitend halten wir fest, dass wir an der Ihnen bereits am 20. Januar 2015 zugestellten Vorab-Stellungnahme vollumfänglich festhalten. Die vorliegend in Vernehmlassung stehende Vorlage will unter anderem die **Rechnungslegungsvorschriften betreffend der Konzernrechnung** in ganz grundsätzlichen Punkten revidieren. Die Revision dieser Vorschriften ist aus unserer Sicht besonders problematisch, was wir auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich wie folgt begründen:

Nach geltendem Recht (Obligationenrecht – OR) müssen nur börsennotierte Gesellschaften eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (also IFRS, IFRS for SMEs, Swiss GAAP PER, US GAAP oder IPSAS; vgl. dazu die Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung – VASR) erstellen, wenn die Börse an der die Gesellschaft gelistet ist, dies verlangt (Art. 963b Abs. 1 Ziff. 1 OR). Dieser Grundsatz soll nach dem Vorentwurf (VE-OR) des Bundesrates nun umgekehrt werden, indem gemäss dem neu vorgesehenen Art. 963b Abs. 1 VE-OR die Konzernrechnung – unabhängig von einer Börsennotierung – nach einem anerkannten Standard erstellt werden muss. Der Bundesrat rechtfertigt diese Grundsatzänderung damit, dass parallel dazu die Schwellenwerte der Ausnahmeregel verdoppelt würden. Neu soll Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR nämlich vorsehen, dass eine juristische Person von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit ist, wenn innerhalb des betreffenden Konzerns in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der nachstehenden Schwellenwerte nicht überschritten werden: Bilanzsumme von 40 Millionen Franken; Umsatzerlös von 80 Millionen Franken; 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Hintergrund dieser Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Konzerne ist offenbar die Senkung von Regulierungskosten. Der Bundesrat schlägt in diesem Zusammenhang, also gleichzeitig mit der Erhöhung der Konsolidierungsschwellenwerte (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR) und der **ausschliesslichen Pflicht zur Konsolidierung nach einem anerkannten Standard** zur

Rechnungslegung (Art. 963b Abs. 1 VE-OR), ebenfalls die **Abschaffung der Buchwertkonsolidierung** (Aufhebung von Art. 963b Abs. 3 OR) vor.

Trotz der Erhöhung der Schwellenwerte bleibt die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung eine **Abkehr von einem bewährten Grundsatz**. Die Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften mit der erwähnten Grundsatzumkehr ist an sich schon besonders tückisch. Schliesslich lassen sich Ausnahmeregeln einfacher wieder neu ausrichten, wodurch dann plötzlich auch die vorherige grundsätzliche Änderung eine völlig andere Dimension erfahren würde. Über die neue Regelung wären künftig grössere Familienunternehmen zur Erstellung einer Konzernrechnung nach anerkanntem Standard verpflichtet. Würden später die Schwellenwerte nach unten angepasst, so sind dann rasch einmal sogar KMU betroffen.

Die AIHK bezweifelt ausserdem, dass sich damit Regulierungskosten einsparen lassen. Obwohl der Bundesrat gemäss seinem Bericht über die Regulierungskosten vom 13. Dezember 2013 eine geringe Regulierungsdichte und die Bedeutung einer administrativen Entlastung von Unternehmen unterstrich, will er nun bei grösseren Unternehmen in die genau entgegengesetzte Richtung gehen. Die **Revision verfehlt ihren Zweck**, was nachstehend im Einzelnen aufgezeigt werden soll.

Für börsenkotierte Unternehmen mag die Erstellung einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard sinnvoll sein. Die mit vorliegender Gesetzesänderung resultierende **Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen nichtbörsenkotierten Unternehmen** ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es gibt **kein öffentliches Interesse** und für die betroffenen Unternehmen auch **keinen die Kosten übersteigenden Mehrwert**. Nach Auffassung der AIHK muss es nichtkотиerten Unternehmen – unabhängig von deren Grösse – grundsätzlich möglich sein, weiterhin eine Konsolidierung nach Buchwerten beziehungsweise nach Obligationenrecht vornehmen zu können. Mit der vom Bundesrat vorgesehenen Regelung würden grössere, mittelständische Unternehmen, welche eine zentrale Säule der Schweizer Wirtschaft bilden und diese in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten oftmals stützten, in grundloser Weise diskriminiert. Auch unter dem Rechnungslegungsgrundsatz von «true and fair view» erscheint die Revision unangebracht, gilt doch für börsenkotierte Unternehmen bereits nach geltendem Recht die Pflicht zur Erstellung der Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard, wenn die Börse dies verlangt. Das Unterscheidungskriterium Börsenkotierung nimmt den Gedanken von «true and fair view» direkt auf und setzt ihn in angemessener, eben fairer Weise um. Eine von der Frage einer Börsenkotierung unabhängige Verpflichtung, die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellen zu müssen, hätte **massiv höhere Revisionskosten** für die bisher nicht zu einem solchen Standard verpflichteten Unternehmen zur Folge. Hinzu kämen nicht zu unterschätzende operative Konsequenzen, welche den betroffenen Unternehmen einen **immensen administrativen Mehraufwand** verursachen würden. Wird die Möglichkeit einer Konsolidierung nach OR vorerst jedenfalls bei grösseren, nichtkottierten Familienunternehmen ausgeschlossen, so entfällt als konkretes Beispiel künftig deren Möglichkeit, stille Reserven zu bilden. Grössere, konzernmässig organisierte Familienunternehmen wären gezwungen, ihre bestehenden **stillen Reserven aufzulösen** und dürften künftig **keine neuen stillen Reserven bilden**. Die letzten Wirtschaftskrisen haben jedoch gezeigt, dass gerade die mittelständischen Unternehmen eine stabilisierende Wirkung hatten, weil sie in Krisenzeiten ein Stück weit auch von ihren (stillen) Reserven zehren konnten. Im Ausland fehlte den Unternehmen eben dieser Puffer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die jeweilige Wirtschaft. Der Vorschlag des Bundesrates wäre für grössere, nichtbörsenkotierte Unternehmen deshalb sehr einschneidend und würde es ihnen

im Endeffekt massiv erschweren, konjunkturelle Schwankungen abzufedern. Damit wären unter Umständen in Krisenzeiten eventuell sogar Arbeitsplätze gefährdet.

Hinzu kommt, dass die Revision der Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnungen als **reine Zwängerei** anmutet. Das Parlament hat nämlich erst vor wenigen Jahren (2011) einen solchen Vorschlag verworfen. Weshalb diese Idee nun verpackt – um nicht zu sagen «versteckt» – in die vorliegende Aktienrechtsrevision aufgenommen wurde, bleibt fragwürdig.

Die AIHK lehnt die geschilderte Grundsatzänderung deshalb mit aller Deutlichkeit ab! Gerade **angesichts der Aufhebung des Euro-Mindestkurses** steht die schweizerische Wirtschaft vor riesigen Herausforderungen. Es wäre völlig verfehlt, die unternehmerischen Freiheiten in der aktuellen Situation unnötigerweise zusätzlich einzuschränken.

Die AIHK beantragt daher die Beibehaltung des geltenden Art. 963b OR!

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften betreffend der Konzernrechnung nimmt die AIHK wie folgt Stellung:

- **Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR:** Einverstanden mit der Erhöhung der Schwellenwerte, sofern dies unabhängig von einer Anpassung von Art. 963b OR erfolgt.
- **Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR:** Einverstanden.
- **Art. 963a Abs. 2 Ziff. 5 VE-OR:** Einverstanden.
- **Art. 963a Abs. 4 VE-OR:** Einverstanden.
- **Art. 963b Abs. 1 VE-OR:** Nicht einverstanden! Die AIHK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.
- **Art. 963b Abs. 3 VE-OR:** Nicht einverstanden! Die AIHK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.
- **Art. 963b Abs. 4 VE-OR:** Nicht einverstanden! Die AIHK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Da wir, abgesehen von verschiedenen kritischen Rückmeldungen zu den Änderungsvorschlägen im ausführlich dargestellten Bereich der Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung, keine Rückmeldungen seitens unserer Mitglieder erhalten haben, nehmen wir zu den übrigen Bestimmungen der Vorlage lediglich wie folgt Stellung:

- **Die AIHK lehnt über die verfassungsmässigen Vorgaben aus der angenommenen Minder-Initiative (Art. 95 Abs. 3 BV) hinausgehende Beschränkungen und Vorschriften für die Unternehmen grundsätzlich und kategorisch ab.**
- **Die AIHK lehnt gleichzeitig auch jegliche andere Einschränkung unternehmerischer Freiheit ab.** In der momentan schwierigen Situation aufgrund der Frankenstärke müssen Unternehmen die grösstmögliche Flexibilität haben und sollen nicht durch bürokratische Massnahmen unnötig belastet werden.
- Insofern lehnt die AIHK unter anderem auch die Einführung von Geschlechterquoten in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen, wie es der Bundesrat in Art. 734e VE-OR vorsieht, ab. Neben der grundsätzlichen Ablehnung dieser Bestimmung sei hier auch festgehalten, dass diese schon von der Formulierung her sehr unglücklich ausgefallen ist. Ob nämlich alle drei Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR, auf die Art. 734e VE-OR verweist, überschritten werden müssen, oder lediglich zwei der drei Schwellenwerte, lässt der Wortlaut der Formulierung jedenfalls offen. Allein schon in redaktioneller Hinsicht, ist die vorliegende Version von Art. 734e VE-OR – unabhängig von unserer grundsätzlichen Ablehnung – unhaltbar und höchst auslegungsbedürftig. **Die AIHK beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 734e VE-OR.**



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Angesichts der hier dargestellten Mängel der Vorlage kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage als Ganzes abgelehnt werden muss. Für die AIHK ist klar, dass ein blosser Aufschub wenig Nutzen bringen, sondern vielmehr eine lange andauernde Rechtsunsicherheit schaffen würde. Der hier im Speziellen kritisierte Änderungsvorschlag zu den Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung (Art. 963b VE-OR) schadet der Wirtschaft, unabhängig davon, wann diese Änderung eingeführt würde. Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht jedenfalls ersatzlos aus der Vorlage zu streichen, damit der geltende Art. 963b OR beibehalten wird.

Für die Berücksichtigung unserer Haltung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Lüscher', with a stylized flourish at the end.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. S. Müller', with a stylized flourish at the end.

David Sassan Müller
lic. iur., Rechtsanwalt